

# Fall zu § 122 BGB: „Falsche Preisschilder“

Student S sieht im Schaufenster des H zwei Anzüge, einen fein gestreiften für 350 € und einen modisch braunen für 250 €. Nach der Anprobe des braunen Anzuges erklärt S gegenüber H: „Ich nehme diesen Anzug. Allerdings möchte ich noch schnell etwas erledigen. Bitte packen Sie mir den Anzug doch schon ein. Ich hole ihn später ab.“ H ist mit allem einverstanden.

Nachdem S den Laden des H verlassen hat, entdeckt er im Schaufenster des I den gleichen braunen Anzug für 300 €. Seine Freude über den günstigen Kauf bei H währt jedoch nicht lange. Als er den Anzug bei H für 250 € mitnehmen möchte, verlangt dieser 350 €. Nachdem S protestiert, erkennt H, dass er die Preisschilder im Schaufenster verwechselt hat. Der braune Anzug sollte 350 €, der gestreifte 250 € kosten. S weigert sich jedoch 350 € zu zahlen und verlässt im Streit den Laden des H, um den braunen Anzug bei I zu kaufen. Leider hat I jedoch kurz zuvor den letzten braunen Anzug in der Größe des S verkauft. Da S mit H nichts mehr zu tun haben will, kauft er daraufhin bei J einen entsprechenden braunen Anzug für 400 €.

H verlangt von S Zahlung von 350 € gegen Übergabe des braunen Anzugs.

S verlangt seinerseits von H Schadensersatz gemäß § 122 BGB.

## **Lösung:**

### **A. Ansprüche des H gegen S**

Anspruch des H gegen S auf Zahlung von 350 € gem. § 433 II BGB aus Kaufvertrag

I. Einigung zwischen H und S über Kaufvertrag.

1. Angebot

a) Ein Angebot des H könnte im Ausstellen des Anzuges im Schaufenster in Verbindung mit dem Preisschild zu sehen sein.

H möchte nur Verträge in der Zahl abschließen, in der er die aus gestellte Ware vorrätig hat. Ihm fehlt also der Rechtsbindungswille. Daher handelt es sich um eine bloße invitatio ad offerendum.

b) Ein Angebot des S liegt aber in der Äußerung: „Ich nehme diesen Anzug“.

Kaufparteien und Kaufgegenstand sind bestimmt. Es fragt sich aber, welchen Inhalt in Bezug auf den Kaufpreis das Angebot des S hat. Bei der Auslegung von Willenserklärungen kommt es gem. §§ 133, 157 BGB auf den objektiven Empfängerhorizont an. S bezog sich bei dem Angebot auf die Schaufensterdekoration. Dort war der Anzug mit 250 € ausgezeichnet.

Beim objektiven Empfängerhorizont ist nicht maßgeblich, wie der Empfänger die Erklärung verstanden hat, sondern wie er sie nach Treu und Glauben verstehen durfte. Deshalb ist der Erklärungsgehalt des Angebotes des S hier 250 €. Dass H von 350 € ausging, ist für die Auslegung der Willenserklärung des S irrelevant.

2. Dieses Angebot hat H auch angenommen. Zwar dachte H, ein Angebot über 350 € anzunehmen, aber nach dem Prinzip des Empfängerhorizonts ist dies für den objektiven Erklärungsgehalt irrelevant.

Zwischen H und S ist also ein Kaufvertrag zustande gekommen, der den H zur Übergabe und Übereignung des braunen Anzugs (§ 433 I BGB) und S zur Zahlung von 350 € (§ 433 II BGB) verpflichtet.

- II. Der Vertrag könnte aber durch Anfechtung der Annahmeerklärung gem. § 142 I BGB ex tunc nichtig geworden sein. Dann wäre auch die Verpflichtung des S zur Kaufpreiszahlung erloschen.
  1. Der H hat beharrt darauf, der Anzug solle 350 € kosten. Dies ist nach §§ 133, 157 BGB als Anfechtungserklärung auszulegen.

Gem. § 143 II BGB ist bei Verträgen der Vertragspartner der Anfechtungspartner, so dass die Anfechtungserklärung hier auch den richtigen Anfechtungsgegner traf.

2. Als Anfechtungsgrund kommt ein Inhaltsirrtum gem. § 119 I 1. Alt. BGB in Betracht. Beim Inhaltsirrtum gibt der Erklärende die Erklärung ab, die er auch abgeben will, er misst ihr aber einen falschen Inhalt bei. Er irrt über die rechtliche Bedeutung seiner Erklärung.

H ging bei seiner Annahmeerklärung von einem Preis von 350 € aus. Seine Erklärung war aber als Annahme des Angebots über 250 € zu verstehen.

Objektiver Sinngehalt und Erklärungswille divergieren folglich. H befand sich in einem nach § 119 I 1. Alt. zur Anfechtung berechtigenden Inhaltsirrtum.

Die Willenserklärung des H beruhte auch kausal auf diesem Irrtum.

3. Die Frist zur Anfechtung bestimmt sich beim Inhaltsirrtum nach § 121 BGB. Danach muss die Anfechtung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen. H kofcht sofort nachdem er den Irrtum entdeckt hatte, an. Somit hat er die Frist gewahrt.

Somit hat H den Kaufvertrag mit S wirksam angefochten und damit gem. § 142 I BGB ex tunc vernichtet.

Mithin hat H keinen Anspruch gegen S auf Zahlung des Kaufpreises von 350 € aus diesem Kaufvertrag.

## **B. Anspruch des S gegen H auf Schadensersatz gem. § 122 BGB**

- I. Der Anspruch setzt zunächst einen nach § 118 BGB nichtige oder nach §§ 119, 120 BGB angefochtene Willenserklärung voraus. H hat das Geschäft mit S wegen Inhaltsirrtums angefochten (s.o.), somit ist diese Voraussetzung erfüllt.
- II. Der Schadensersatzanspruch gem. § 122 I BGB umfasst das negative Interesse des Anfechtungsgegners, begrenzt durch das positive Interesse.

Der im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts getäuschte Erklärungsempfänger muss so gestellt werden, als habe er nie von dem Rechtsgeschäft erfahren.

Das negative Interesse ist hier nicht die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis (400 €) und dem falsch ausgezeichneten des H (120 €). Hätte S nie von dem Geschäft mit H erfahren hätte er den Anzug bei I für 300 € erworben. Die Differenz zwischen diesem Preis und den tatsächlich bezahlten 400 € ist daher sein negatives Interesse.

Allerdings hätte S nach der Anfechtung auch immer noch bei H für 350 € den Anzug erwerben können, anstatt ihn bei J für 400 € zu kaufen. Es fragt sich, ob sein Vertrauensschaden daher anstatt 100 € lediglich 50 € beträgt.

Nach dem Grundsatz des § 254 BGB wäre S verpflichtet gewesen den Schaden so gering wie möglich zu halten. Allerdings ist § 254 BGB eine Billigkeitsregelung. Es kommt daher darauf an, ob es dem S nach den mit H gemachten Erfahrungen zuzumuten war, weiterhin mit H geschäftlichen Kontakt zu pflegen.

Nachdem der H die Preisschilder verwechselt hatte muss man bei ihm von einer laxen Geschäftsführung ausgehen. Der S musste den Anzug also nicht bei H für 350 € erwerben.

Sein Vertrauensschaden beläuft sich auf 100 €.

III. Die Geltendmachung ist auch nicht gem., § 122 II BGB ausgeschlossen.

S kann von H die Zahlung von 100 € gem. § 122 I BGB verlangen.